

Festlegung für die Vertretung in Studienrechtsangelegenheiten

Für das Einbringen von Anträgen in Studienrechtsangelegenheiten, die Entgegennahme von Zeugnissen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken, für die Abgabe von Erklärungen in Studienrechtsangelegenheiten (z.B. Rechtsmittelverzicht) und für die rechtliche Vertretung wird folgende Regelung getroffen.

Die Studierenden haben in den oben angeführten Tätigkeiten entweder persönlich tätig zu werden und sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis dafür zu legitimieren oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter nach folgenden Formvorschriften zu bevollmächtigen:

- Berufsmäßig zur Parteienvertretung befugte Personen (Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) haben sich als solche zu legitimieren und durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Sie benötigen keine schriftlich erteilte Vollmacht.
- Gesetzliche Vertreter nicht volljähriger Studierender haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und den Umstand des Bestehens des gesetzlichen Vertretungsverhältnisses glaubhaft zu machen.
- Alle anderen Vertreterinnen/Vertreter haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht oder durch eine von der Vollmachtsgeberin/von dem Vollmachtsgeber im Bereich der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten ausgestellte und bestätigte Vollmacht für die Vornahme der Vertretung zu legitimieren. Dies gilt auch für Eltern volljähriger Studierender.

Vizektor/In für Lehre und Studienangelegenheiten